

Das Schützenwesen und das Tiroler Landlibell

Sehr oft hört man das Tiroler Schützenwesen zusammen mit dem Tiroler Landlibell vom Jahre 1511 in Verbindung bringen. Das stimmt zum Teil, das Tiroler Landlibell, von Kaiser Maximilian verordnet und auch angenommen, ist aber mehr.

Diese komische Ausdrucksweise deshalb, weil das Landlibell auch Bestimmungen enthält, die man dem Kaiser und Landesfürsten erst abtrotzen mußte.

Es seien aber ein paar Darstellungen einer geschichtlichen Entwicklung vorausgeschickt.

In die Zeit Maximilians fällt die Verdrängung jener Kriege, die von einzelnen Herrschern, Landesherren oder größeren Grundherren angezettelt wurde. Diese Kriege wurden zum guten Teil mit stehenden Heeren und Söldnern geführt. Kaiser Max führte nun viele Verbesserungen durch, soweit man beim Kriegshandwerk überhaupt von Verbesserungen sprechen kann, insbesondere bei der Artillerie gab es neue, größere und genauer treffende Geschütze. Eine besondere Gestaltung war beim Fußvolk eingetreten, die Landsknechte sind im Wesen eine Einrichtung, die Kaiser Max geschaffen und gefördert hat. Bei den militärischen Veränderungen spielte Tirol eine sehr wichtige Rolle, nahm er denn sehr gerne Adelige aus Tirol als Hauptleute und tirolische Fußknechte bildeten den Kern seiner Landsknechtformationen.

Es war für Kaiser Max auch notwendig geworden, viele alte Befestigungen zu verstärken und neue anzulegen.

1510 gab es erstmals die Würde eines ständigen tirolischen Feldhauptmannes und die eines Feldzeugmeisters.

Ein besonderes Verdienst Maximilians war aber die Ordnung seiner Landesverteidigung durch das Tiroler Landlibell. Diese Bestimmungen des Landlibells blieben im wesentlichen 300 Jahre für die Landesverteidigung maßgebend. Sie wurden auch die Grundlage für alle Hilfen, die die Stände dem Landesherrn gaben oder geben mußten.

Es hatten schon zu dieser Zeit die Türkenkriege und der Engadinerkrieg große Opfer gefordert, so waren erneut Hilfen und Steuergelder für den venetianischen Krieg, den Maximilian zu führen hatte nötig. Maximilian war 1511 in einer Zwangslage, und so berief er denn im Juni dieses Jahres einen Landtag nach Innsbruck ein.

Die Stände, die in diesem Landtag vertreten waren, waren die Geistlichkeit, der Adel, die Bürger und seit Friedrich IV. auch Bauern.

Dann war auch das Einvernehmen noch zu pflegen mit den geistlichen Fürstentümern Brixen und Trient, die von alter Zeit her gewissermaßen noch fast landesfürstliche Rechte hatten.

Die beiden Bischöfe und die vier Stände ließen sich, unbeschadet ihrer alten Freiheiten zu folgenden Bestimmungen herbei.

Wenn die Grafschaft Tirol, die Stifter Trient und Brixen, die Herrschaft Lienz, das Pustertal und die Städte und Gerichte Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg von einem Feinde angegriffen werden, so ziehen sie dem bedrohten Teile nach Größe und Beschaffenheit der Gefahr mit 1000 - 5000, oder 5000 - 10000, oder 10000 - 15000 oder 15000 - 20000 Mann zu Hilfe.

Die Höhe des jeweiligen Aufgebotes bestimmt die Regierung.

Zum ersten Angebot von 5000 stellen die Bischöfe, Prälaten und der Adel 18000, die Städte und Gerichte 2400, die Herrschaft Lienz und das Pustertal 500, Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel 300 Mann.

Der höchste Anschlag darf 20000 nicht übersteigen, können diese bei plötzlicher Gefahr nicht schnell genug zu Hilfe kommen, so eilen auf den Glockenstreich und die Kreidefeuer alle wehrfähigen Männer zum bedrohten Punkt.

Die beiden Bischöfe und der Landcomtur werden für diese Hilfe von der Reichshilfe frei, die Mannschaft der ersteren behält aber ihre eigenen Fahnlein.

Die Prälaten und Adeligen dürfen beim Mangel an Knechten auch eine entsprechende Geldsumme zahlen.

Ein wohlgerüsteter Reiter wird für 2½ oder 3 Fußknechte gerechnet und erhält 1 fl 15 kr Wochensold, während letztere je ½ fl bekommen.

Ausländische Adelige und Prälaten, die im Lande Besitzungen haben, tragen nach Maßgabe derselben zur Landesverteidigung bei.

Die Verteilung der Anschläge unter die einzelnen Mitglieder jedes Standes nehmen die Stände selbst vor oder ihre Commisäre.

Die Ungehorsamen im Inntal strafft die Regierung, die an der Etsch der Landeshauptmann und die Fustermeister.

Während die Bischöfe und Stände diese Verpflichtungen nur für den Fall übernahmen, daß ein Angriff stattfand oder drohte, mußte der Landesfürst geloben, keinen Krieg ohne ihr Wissen anzufangen, für Gewehre, Munition und Proviant zu sorgen und der Landschaft eine Hilfe von höchstens 500 - 600 Pf rden zu gewähren.

Dafür sollten alle neuen Eroberungen dem Landesfürsten, in diesem Fall dem Kaiser zufallen, doch der sollte sie mit der Grafschaft Tirol vereinigen.

Für angerichteten Schaden und erlittene Verluste wurde den Geschädigten Ersatz versprochen.

Betont muß aber noch besonders werden, daß die Angebote an Landesverteidigern nicht für Angriffskriege und Eroberungen verwendet werden durften, an den Konfinen des Landes Tirol, das heißt an den Landesgrenzen endete ihre Verteidigungspflicht.

Das Landlibell hat aber noch eine andere Seite.

Landesherrn und Großgrundbesitzer waren ja schon immer begeisterte Jäger und zu machen Zeiten nahen die Wildschäden derart zu, daß die Bauern oft um den Ertrag ihrer Böden kamen. Wildschaden war an der Tagesordnung, Nun durften die Bauern Zäune errichten und auch zum Teil andere Maßnahmen zum Schütze ihrer zu erwartenden Ernte ergreifen.

Vergessen wir nicht, daß zu dieser Zeit ein freier Bauernstand auch in Tirol nur in kleinen Ansätze bestand, noch immer waren die großen Grundherren die Besitzer der Güter, für die freilich eine tragbare Abgabe zu entrichten war.

Dieses Landlibell hat Rechte und Pflichten klargestellt und hat ungebührliche Forderungen eingeschränkt. Und wichtig ist wohl, daß die Willkür des Landesherrn eingeschränkt wurde.

Die Kriege Kaiser Maximilians erforderten fortgesetzt Geld, und dieses verschaffte er sich hauptsächlich durch Steuern von seinen Ländern, die er sich von den Landständen bewilligen ließ so auch in Tirol.

Im Jahr 1511 gab er zusammen mit den Landständen ein besonders wichtiges Gesetz oder Landlibell über das Aufgebot der Wehrmacht des Landes und die Aufbringung der hierzu nötigen Geldmittel heraus. Die Bischöfe von Brixen und Trient werden damit gemäß den bisherigen Verträgen verhalten, mit der Grafschaft Tirol an diesen Pflichten und Lasten teilzunehmen, dafür werden sie wie das Land Tirol im ganzen von jedem Beitrag zur Reichsheerfahrt des römisch-deutschen Reiches enthoben, weil eben die Verteidigung des Landes Tirol als Grenzland des Reiches stets auch dessen Sicherheit im ganzen diene.

Das war verfassungsrechtlich ebenso wichtig wie die weitere Bestimmung des Landlibells, daß der Landesfürst und damit damals der Kaiser nur mit Zustimmung der Landschaft einen Krieg beginnen dürfe, in welchem Tirol als unmittelbare Basis diene, das war bei den Kriegen mit den oberitalienischen Staaten der Fall.

Im 2. Teil enthält dieses Gesetz Bestimmungen über die Hegung des Wildes für den Landesfürsten. Den Bauern wurde damit wenigstens bis zu einem gewissen Grade gestattet, dagegen ihre Felder durch Zäune zu schützen und kleine Hunde zu halten.

eine Engstelle in der Nähe der Zillermündung, eine Engstelle nördlich von Zell am Ziller, die Volderer Brücke, der Steinpaß bei Unken, der Paßstrub bei Waidring, Die Enge bei Scharnitz, die Ehrenberger Klaus und die Eingänge von Füssen her ins Lechtal, die schon genannte Sachsenklemme in der Nähe von Sterzing sind einige dieser Stellen, wo sich Schützen in der Landesverteidigung bestens bewährt haben.

Aber das ging ja nicht alles von alleine. Es mußte eine Organisation der Schützen vorhanden sein, es mußte eine Verpflichtung zu Landesverteidigung vorliegen. Auf jeden Fall bestanden seinerzeit bereits Verpflichtungen, daß in den verschiedenen Gerichtsort an bestimmten Tagen im Jahr auch das Kriegshandwerk geübt werden, und das ist eigentlich logisch, waren auch Vorschriften darüber vorhanden, über welche Waffen und Ausrüstungen etwa ein Schützenkompanie verfügen müsse.

Dash darüber sei an einer anderen Stelle berichtet.